

BVGer E-3752/2006 vom 20. Mai 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3752_2006

FR: TAF E-3752/2006 du 20 mai 2009

IT: TAF E-3752/2006 del 20 maggio 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM; vormals Bundesamt für Flüchtlinge [BFF]) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt vorab, das BFF habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Diese Rüge wird grundsätzlich zu Recht erhoben, insbesondere was die geltend gemachten Nachteile - sowohl die vom Beschwerdeführer persönlich als auch diejenigen von seinem Vater und den übrigen Familienmitgliedern erlittenen - anbelangt. Eine Rückweisung der

Angelegenheit zu weiterer Abklärung an das BFM ist jedoch vorliegend nicht angezeigt, da sich der Sachverhalt hinreichend aus den Akten entnehmen lässt und dessen Würdigung, wie zu zeigen sein wird, zu einer materiellen Gutheissung der Beschwerde führt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind nach Art. 3 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK, vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7 ff. und Nr. 32 E. 8.7). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (BVGE 2008/4 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechsellert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Hingegen reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die

vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3

Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, inwiefern der Beschwerdeführer seine Vorbringen im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft gemacht hat (E. 5), um in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob er ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten beziehungsweise in Zukunft begründeterweise zu befürchten hat (E. 6).

E. 5.1

Die Vorinstanz bestreitet grundsätzlich nicht, dass Verwandte des Beschwerdeführers im Umfeld der Ennahda aktiv gewesen und zu Gefängnisstrafen verurteilt oder vor zwei Jahren erneut von den tunesischen Behörden festgenommen worden sind beziehungsweise als anerkannte Flüchtlinge im Ausland leben. Auch die Verbindung des Vaters des Beschwerdeführers zur Ennahda und dessen darauf zurückzuführende Gefährdung wird an sich nicht in Frage gestellt. Demgegenüber glaubt die Vorinstanz nicht, dass der Vater in bedeutsamer Weise für die Ennahda aktiv gewesen sei, weil er einzig aufgrund der Mitgliedschaft bei einer illegalen Organisation und zudem zu einer verhältnismässig kurzen Strafe verurteilt worden ist. Diesem Argument vermag aber vorliegend kaum Gewicht zuzukommen, zumal der Beschwerdeführer so etwas gar nie behauptet hatte. Vielmehr hatte er zu den Aktivitäten des Vaters zwar angegeben, er habe Führungsmitglieder der Ennahda gekannt und sei in der Zeit, als sie in E._____ gelebt hätten, dort für die Belange der Ennahda zuständig gewesen. Gleichzeitig relativierte er aber seine den Vater betreffenden diesbezüglichen Kenntnisse, indem er zu bedenken gab, dass er damals noch sehr jung gewesen sei, als der Vater diese Position innegehabt habe, und dass auch sonst normalerweise nur die betroffenen Personen genauer Bescheid wüssten über die organisatorischen Belange (A10 S. 24). Auch an anderen Stellen wiederholte der Beschwerdeführer sinngemäss und glaubhaft, dass er kein konkretes Wissen über die Aktivitäten seines Vaters habe, zumal die Ennahda später, als sie in B._____ gelebt hätten, gar keinen Rahmen mehr für eigentliche politische Aktivitäten geboten habe (A10 S. 18 f., 24, 27 f.). Tatsache bleibt, dass der Vater des Beschwerdeführers wegen Mitgliedschaft zu einer illegalen Organisation verurteilt worden ist, wobei das nachgereichte Urteil - eines der zahlreichen Merkmale, die für seine Glaubwürdigkeit sprechen - die früheren Aussagen des Beschwerdeführers belegt. Die Auswirkungen der väterlichen Aktivitäten auf ihn selbst sowie auf die Familie werden vom Beschwerdeführer ausführlich und in Form von Schilderungen, die mit zahlreichen Realzeichen behaftet sind, wiedergegeben. Dies gilt namentlich für die konsistent erzählten und als erlebt wirkenden Darstellungen der wiederholten Festnahmen und seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung, insbesondere nach der Haft im Oktober 2002, welche ihn zur Flucht bewogen habe (A10 S. 19, 32). Die diesbezüglichen Ausführungen sind nicht nur in sich stimmig, sondern lassen sich auch problemlos in den politischen Kontext in Tunesien im betreffenden Zeitraum einfügen. Diese detailreich, folgerichtig und widerspruchsfrei geschilderten behördlichen Schikanen und Belästigungen, die der Beschwerdeführer für den Zeitraum nach der Entlassung des Vaters Anfang Neunzigerjahre und bis zu dessen Verschwinden Ende 2002 geltend macht, sind nicht in die Darstellung des Sachverhalts in

der angefochtenen Verfügung eingeflossen, was der Vorinstanz vom Beschwerdeführer zu Recht vorgeworfen wird. In der Würdigung findet sich einzig die Erwähnung der Meldepflicht des Vaters, welche die Vorinstanz nicht für glaubhaft hält, wobei sie diese Einschätzung hauptsächlich mit dem Argument begründet, "es sei sicher übertrieben, vorzubringen, dass die administrative Kontrolle über zehn Jahre hinweg täglich angedauert habe". Schon diese Formulierung legt die Vermutung nahe, dass das BFF selbst nicht wirklich vom eigenen Argument überzeugt ist. Das ist denn auch das Gericht nicht, insbesondere angesichts des Umstands, dass in Tunesien bekanntermassen ehemalige Häftlinge auch ohne Verurteilung über Jahre hinweg einer administrativen Kontrolle unterstellt werden (vgl. u.a. U.S. Department of State, 2008 Human Rights Practices, Tunisia, February 25, 2009; Amnesty International, Public Statement, Tunisia: Former Political Prisoners Face Harassment, 14 November 2008). Insgesamt erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers, er stamme aus einer Familie, deren Mitglieder im Umfeld der Ennahda aktiv gewesen und von den tunesischen Behörden schikaniert und verfolgt worden seien, als im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft, zumal sie inzwischen durch zahlreiche Beweismittel belegt sind.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, er selbst habe bereits konkrete Nachteile erlitten im Zusammenhang mit dem Verschwinden seines Vaters, und habe zu befürchten, auch in Zukunft von den tunesischen Behörden verfolgt zu werden, nicht zuletzt aufgrund seiner eigenen Aktivitäten. In diesem Zusammenhang sei er bereits konkret gesucht worden, was ihn zur Ausreise bewogen habe.

E. 5.2.1

Was die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteile betrifft, handelt es sich über die von ihm geschilderten regelmässigen Schikanen der Familie hinaus im Speziellen um die dreitägige Haft und die dabei erlittenen Demütigungen und Misshandlungen nach dem Verschwinden seines Vaters im November 2002. Eine Sichtung des kantonalen Befragungsprotokolles (A10, insbesondere S. 16 - 19) führt ohne Weiteres zum Schluss, dass auch diese Ausführungen des Beschwerdeführers als überwiegend wahr zu bewerten sind. Das vom Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene vorgebrachte und ärztlich bestätigte Krankheitsbild passt in den von ihm geschilderten Kontext. Wenn die Vorinstanz zum Schluss kam, die dreitägige Haft sei nicht asylrelevant, muss sie sich den Vorwurf gefallen lassen, den Sachverhalt unvollständig festgestellt zu haben, hat sie doch die geltend gemachten massiven Misshandlungen während dieser Haft in der angefochtenen Verfügung beziehungsweise der Vernehmlassung nicht einmal ansatzweise aufgeführt und schon gar nicht gewürdigt. Richtig ist, dass diesen glaubhaft gemachten erlittenen Verfolgungsmassnahmen sehr wohl grundsätzlich Asylrelevanz zuzukommen vermag im Hinblick auf eine mögliche künftige Gefährdung und mithin eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung (vgl. BVEG 2007/31 E. 5.2). Der Vorhalt der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe sich widersprüchlich zu seiner eigenen Meldepflicht geäussert, vermag demgegenüber nichts zu seinen Ungunsten zu bewirken, zumal der angebliche Widerspruch aus verschiedenen Gründen relativiert werden muss. Zu Recht moniert der Beschwerdeführer nämlich, er habe nur anlässlich der summarischen Befragung angegeben, er habe jeden Tag bei der Polizei unterschreiben müssen (vgl. A1 S. 4), während er im Rahmen seiner ausführlichen Schilderungen anlässlich der kantonalen Befragung nie mehr erwähnt habe, er selbst habe - abgesehen von dem einen Mal, als man ihn vorgeladen habe,

um ihm seine Identitätskarte wieder auszuhändigen - einer Meldepflicht unterstanden. Seine Erklärung, es habe sich mutmasslich um ein Missverständnis gehandelt, welches er vermeintlich bereits an der summarischen Befragung habe korrigieren lassen (A10 S. 34), ist plausibel, zumal offenbar auch die Befragerin von einem Missverständnis ausgegangen ist. Auf der anderen Seite muss sich die Vorinstanz auch in diesem Zusammenhang den Vorwurf gefallen lassen, sie habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt, denn der Beschwerdeführer hatte nicht ein einziges Mal erwähnt oder behauptet, die Meldepflicht seines Vaters sei auf ihn übergegangen, was die Vorinstanz aus unerfindlichen Gründen offenbar so verstanden hat und ihm als unglaublich entgegenhält, wobei sie die angebliche Äusserung auch noch von der schweizerischen Vertretung in Tunis überprüfen liess. Insgesamt sieht das Gericht keinen Anlass, an den Vorbringen des Beschwerdeführers zu zweifeln. Damit erweist sich als glaubhaft, dass er im November 2002 festgenommen worden ist, nachdem sich sein Vater nicht mehr bei den Behörden gemeldet hat, dass er während der folgenden drei Tage immer wieder befragt und massiv misshandelt worden ist, dass man ihm die Identitätskarte weggenommen hat, dass sie ihm zwei Monate später wieder ausgehändigt wurde und dass er dabei wieder zum Vater befragt und bedroht wurde, man würde ihn nie mehr entlassen, sollte er erneut in die Hände der Behörden geraten.

E. 5.2.2

Soweit der Beschwerdeführer eigene Aktivitäten im Umkreis der Ennahda geltend macht, welche er aus humanitären Gründen ausgeübt und die insbesondere in der Weiterleitung von finanzieller Unterstützung an Familienangehörige von Häftlinge bestanden hätten, sieht das Gericht ebenfalls keinen Grund, daran zu zweifeln. Das BFF hält dem Beschwerdeführer zwar entgegen, seine diesbezüglichen Vorbringen seien vage und unpräzise. Erneut ergibt eine Durchsicht der entsprechenden Stellen im Protokoll etwas anderes. Bereits die Ausführungen zu den betreffenden Familien, denen er die finanzielle Unterstützung überbracht habe, sind detailreich ausgefallen und erneut mit vielen Realzeichen versehen (A10 S. 21-22). Dasselbe gilt für die Schilderung der Umstände rund um die geltend gemachte Denunziation (vgl. A10 S. 29-31), und es kann darauf verwiesen werden. Soweit die Vorinstanz die geltend gemachte Denunziation für unglaublich hält, weil es unlogisch sei, dass die Tochter von P. _____ beim Beschwerdeführer zu Hause angerufen habe, um mitzuteilen, er werde gesucht, ergibt eine Konsultierung des kantonalen Befragungsprotokolls erneut eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes seitens des BFF. Der Beschwerdeführer hatte nämlich nie ausgesagt, die Tochter habe anlässlich des Telefonats gesagt, er werde gesucht. Er sagte, sie habe die Botschaft hinterlassen, sie wolle ihn treffen, und dies erst noch in kodierter Form. Erst anlässlich dieses Treffens habe sie ihm erzählt, dass ihre Mutter verhört worden sei und unter Folter seinen Namen preisgegeben habe (A10 S. 29 und 31). Nach dem Gesagten sind auch die eigenen Aktivitäten des Beschwerdeführers in Tunesien als glaubhaft zu erachten, ebenso wie die Umstände rund um die geltend gemachte Denunziation.

E. 5.3

Zusammenfassend ist von der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Die von ihm geltend gemachten Fluchtgründe sind glaubhaft, und der Würdigung unter dem Blickwinkel von Art. 3 AsylG ist der oben aufgeführte Sachverhalt zu Grunde zu legen (vgl. insbesondere Ziff. B, aber auch L, M, Q, T - W). Im Übrigen ist erwähnenswert, dass der Vertrauensanwalt der Schweizer Botschaft in Tunis die Vorbringen des Beschwerdeführers für zumindest plausibel, wenn auch - aus nicht ersichtlichen Gründen -

für übertrieben hält.

E. 6

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen hat.

E. 6.1

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung habe vor der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit stattgefunden und/oder werde mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit geschehen. Dabei genügt es nicht, wenn diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Ob in einem bestimmten Fall eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen damit hinreichend Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dennoch ist für die Bestimmung der begründeten Furcht nicht allein massgebend, was ein hypothetischer Durchschnittsmensch in derselben Situation empfinden würde. Diese rein objektive Betrachtungsweise ist zusätzlich durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die subjektive Furcht ist diesfalls bereits dann begründet, wenn sie zwar diejenige eines sich in der gleichen Situation befindlichen Durchschnittsmenschen übersteigt, aber trotzdem nachvollziehbar bleibt. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Schliesslich muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte asylsuchende Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt. (Vgl. dazu BVGE 2007/31 E. 5.2 ff., EMARK 2006 Nr. 32 E. 5, 2005 Nr. 21 E. 7.1 ff., 2004 Nr. 1 E. 6a, 1998 Nr. 4 E. 5d, 1994 Nr. 24 E. 8b.)

E. 6.2

Das BFF erachtet die Ereignisse vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Tunesien aufgrund eines unterbrochenen Kausalzusammenhangs zwischen den Ereignissen vor seiner Abreise aus B. _____ nach C. _____ und der Ausreise aus Tunesien nicht für relevant im Sinne von Art. 3 AsylG. Für das Gericht ist aber die Erklärung des als insgesamt glaubwürdig erachteten Beschwerdeführers, dass er nämlich diese Zeit benötigt habe, um die Ausreise vorzubereiten, und sich zudem versteckt in C. _____ aufgehalten und dabei noch zweimal den Aufenthaltsort gewechselt habe, durchaus plausibel. Ein sowohl in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht kausaler Zusammenhang zwischen den Ereignissen in Tunesien und dem sieben Monate später erfolgten Verlassen des Landes ist offensichtlich gegeben. Ob die vom Beschwerdeführer vor seiner Ausreise erlittenen Nachteile, insbesondere die über Jahre hinweg andauernden Belästigungen und die während der Haft erlittenen Misshandlungen der geforderten Intensität an ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu genügen vermögen, braucht hier nicht abschliessend geklärt zu werden, da der Beschwerdeführer, wie zu zeigen sein wird, begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hat.

E. 6.3

In Tunesien stehen im Oktober 2009 Präsidentschaftswahlen an. Es gibt keinen Anlass anzunehmen, dass die Wahlen diesmal - im Unterschied zu den letzten, im Jahre 2004 abgehaltenen - frei und fair ablaufen werden. Die Menschenrechtslage in Tunesien erweist sich in vielerlei Hinsicht als prekär; dem stabil-repressiven Regime werden willkürliche Festnahmen und Verhaftungen, Folter und andere Misshandlungen sowie unfaire Verfahren vorgeworfen. Gemäss zahlreichen vertrauenswürdigen Berichten werden unter dem Vorwand der Bekämpfung religiösen Extremismus auch zahlreiche friedliche Oppositionelle willkürlichen Eingriffen ausgesetzt. Verwandte vermeintlicher oder tatsächlicher islamistischer Aktivisten werden von den Sicherheitskräften kontrolliert und befragt, ihre Telefone überwacht und ihre Reisefreiheit beschränkt. Ihre Häuser werden durchsucht und es wird ihnen der Zugang zu Erwerbstätigkeit und Ausbildung verweigert. Seit der Einführung des tunesischen Gesetzes zum Kampf gegen den Terrorismus und die Geldwäscherei vom 10. Dezember 2003 hat die Repression gegen Anhänger der politischen Opposition, darunter insbesondere gegen diejenigen islamistischer Gruppierungen, offenbar wieder stark zugenommen. Die im Verlaufe der Neunzigerjahre verhafteten und verurteilten Mitglieder oder Sympathisanten der Ennahda sind zwar grösstenteils inzwischen wieder freigelassen worden, bekanntermassen aber weiterhin willkürlichen Massnahmen ausgesetzt, welche eine Reintegration in die Gesellschaft verunmöglichen sollen; so wird auch ihnen der Zugang zu Arbeitsstellen oder medizinischer Behandlung verwehrt, sie werden willkürlich und zufällig immer wieder festgenommen und in Haft gesetzt. Im Ausland lebende tunesische Staatsbürger werden überwacht, insbesondere wenn sie verdächtigt werden, der Opposition anzugehören. Auch sie können unter dem erwähnten Anti-Terrorgesetz bestraft und selbst als Zivilpersonen direkt der Militärjustiz unterstellt werden, etwa unter dem Tatbestand der Unterwanderung der internen oder externen Sicherheit des Staates (vgl. U.S. Department of State a.a.O.; Amnesty International, In the Name of Security, Routine Abuses in Tunisia, June 2008; Human Rights Watch, Tunisia, World Report 2009).

E. 6.4

Was den Beschwerdeführer anbelangt, ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Tunesien im Zusammenhang mit seiner Unterstützungstätigkeit gesucht wurde. Den tunesischen Behörden ist die Herkunft des Beschwerdeführers aus einer politisch im Umkreis der Ennahda aktiven Familie zweifellos bekannt. Mindestens zwei Verwandte des Beschwerdeführers, der Onkel F. _____ und der Cousin des Vaters G. _____, wurden im (...) 2007 erneut von den tunesischen Sicherheitskräften festgenommen. Weiter ist davon auszugehen, dass die tunesischen Behörden Kenntnis haben von den Kontakten des Beschwerdeführers zu Ennahda-Mitgliedern und seinen Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen der Opposition seit seinem Aufenthalt in der Schweiz. Diese Elemente führen vor dem Hintergrund der erlittenen Verfolgungsmassnahmen und angesichts der oben umschriebenen Verhältnisse in Tunesien (E. 6.3) zur Annahme einer objektiv begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung. Der relativierenden Erwägung des BFM in seiner Vernehmlassung vom 31. Juli 2007 im Zusammenhang mit der geltend gemachten erneuten Verhaftung der Verwandten des Beschwerdeführers kommt dabei kein Gewicht zu. Sie basiert einerseits erneut auf einem unrichtig festgestellten Sachverhalt, denn der Beschwerdeführer hatte sehr wohl eine Relation zwischen seiner eigenen Gefährdung und

den beiden Verwandten hergestellt. Andererseits wirkt die Formulierung, wonach die beiden offenbar trotz Vorverfolgung in Tunesien geblieben seien und zudem dort den Behörden zur Verfügung stünden, geradezu zynisch, während die Folgerung, dass sich deshalb, weil sie den Behörden zur Verfügung stünden, für den Beschwerdeführer keine Gefährdung resultiere, nicht nachvollziehbar ist. Bei den zu befürchtenden Nachteilen (vgl. oben E. 6.3) handelt es sich um ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG. Diese drohen seitens der tunesischen Sicherheitskräfte und auf dem ganzen Staatsgebiet. Es besteht ein hohes Risiko, dass der Beschwerdeführer bereits bei der Einreise mit massiven behördlichen Beeinträchtigungen zu rechnen hätte, zumal diese vom Zweck seines mehrjährigen Auslandsaufenthaltes, nämlich der Prüfung seines Gesuches um Asyl Kenntnis haben dürften. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Furcht des Beschwerdeführers, in Tunesien ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, begründet ist und er die Flüchtlingseigenschaft aufweist.

E. 6.5

Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG entnehmen.

E. 6.6

Nachdem der Beschwerdeführer begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hat und keine Asylausschlussgründe vorliegen, ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung erweist sich als bundesrechtswidrig und ist aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist Asyl zu gewähren.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG); das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erweist sich damit als gegenstandslos.

E. 8

Der obsiegenden Partei ist für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten von Amtes wegen oder auf Begehren eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Vertreterin verweist in ihrer Eingabe vom 17. April 2009 auf ihre Rechnungspauschale vom 28. Oktober 2004 über Fr. 300.- und überlässt die Einschätzung einer angemessenen Entschädigung dem Gericht. Da sie gleichzeitig erwähnt, sie arbeite ausserhalb der Pauschale unentgeltlich für mittellose Mandanten, sind dem Beschwerdeführer auch keine höheren Kosten entstanden. Die Parteientschädigung ist auf Fr. 300.- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.